

Allgemein

Nach der Richtlinie der HessenFilm und Medien (HFM) können Produktionsfirmen, die einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Filmwirtschaft in Hessen leisten wollen, für einen Zeitraum von maximal drei Jahren eine Paket-Förderung durch die HFM erhalten. Mit dieser Maßnahme werden Stoffentwicklungs- sowie Projektentwicklungskosten gefördert.

Ein Paket besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Stoffentwicklungs- bzw. Projektentwicklungsmaßnahmen für programmfüllende Film-, Serien- oder Medienproduktionen.

Die Förderung der Stoff- und Projektentwicklung wird als **bedingt rückzahlbares Darlehen** vergeben. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Infoblatt „[Finanzierungsarten](#)“.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen **im Fördervertrag** geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Zusätzlich zu den genannten Projektfördermaßnahmen bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HFM hinzuweisen.

Ein Antrag auf weitere Fördermaßnahmen für einzelne Projekte soll nach Abschluss der Vorbereitung in Hessen eingereicht werden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Produzent*innen, die im Sinne der EU-Definition als Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen gelten und die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben.

Die Förderung ist nur möglich, wenn

- die Firmengründung länger als fünf Jahre zurückliegt und
- die antragstellende Firma i.d.R. bereits mindestens drei Projekte (Langspielfilme, lange Dokumentarfilme oder vergleichbare (Serien-)Projekte) produziert und ausgewertet hat

Produktionsfirmen, die für eine Talent-Paketförderung (Richtlinie Punkt V.6) antragsberechtigt wären oder die zuvor eine Talent-Paketförderung erhalten haben, bei der die Auszahlung der letzten Rate noch nicht erfolgt ist, sind nicht antragsberechtigt.

Antragstellung

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens 20 Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HFM. Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen: Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Onlineportal der HFM eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift** der Zeichnungsberechtigten bis spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch an die HFM abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular der HFM nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig nach erneutem Beratungsgespräch neu angelegt und eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HFM gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Bio-/Filmografie der Produzent*innen
- Nachweis der Gewerbeanmeldung oder aktueller Handelsregisterauszug (ACHTUNG: nicht älter als 6 Monate)
- Kurzes Unternehmenskonzept, das die Schwerpunkte des Unternehmens abbildet
- Detaillierte Kalkulation (weitere Informationen siehe unter Punkt „Kalkulation“)
- Finanzierungsplan inklusive aller bereits vorhandenen Finanzierungsbelege (weitere bewilligte Fördermittel, Rückstellungen, Beistellungen, Deal-Memos, Verträge etc.) sowie aller weiteren geplanten Finanzierungsbausteine (weitere Informationen siehe unter Punkt „Finanzierungsplan“)

- Verwertungskonzept (Zielgruppenbeschreibung, Positionierung, Akzeptanz und Interesse durch dritte Marktteilnehmer*innen, angestrebter Verleih/Vertrieb/Sender/VoD Plattform/Koproduzent*innen)
- Zeitplan für die Stoff- und Projektentwicklung

Jeweils pro Projekt:

- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Exposé, Treatment oder Drehbuch bzw. Konzept (Dokumentarfilm), Storyboard (Animationsfilm)
- Bio-/Filmografie der Autor*innen
- Author's Note, Producer's Note
- Nachweis, dass die Antragsteller*innen in erforderlichem Umfang (Mit)Inhaber*innen projektrelevanter Rechte sind (z.B. Erklärung über die Urheberrechte an dem Stoff, Filmnutzungsrechte, Lizenzrechte etc. – ggf. sind Verträge mit Rechteinhaber*innen und Einverständniserklärung vorzulegen)
- Verträge, Deal-Memos, Lols etc. (sofern vorhanden)
- Erklärung des Hessen-Bezugs
Verwertungskonzept (Zielgruppenbeschreibung, Positionierung, Akzeptanz und Interesse durch dritte Marktteilnehmer*innen, angestrebter Verleih/Vertrieb/Sender/VoD Plattform/Koproduzent*innen)
- Projektentwicklungsplan (verbindliche Vorlage zum Download auf der Website der HFM)

Unternehmenskonzept

Aus dem Konzept soll hervorgehen, mit welcher Strategie das **bestehende** Unternehmen weiterentwickelt sowie mit welcher Strategie die Projekte entwickelt, realisiert und ausgewertet werden sollen.

Dabei sollen folgende Punkte in den Fokus gesetzt werden:

- Unternehmensgeschichte und deren Gesamtstrategie
- Bezug der einzelnen Projekte zur Gesamtstrategie
- Synergieeffekte durch potenzielle Koproduktionen/Partnerschaften
- Netzwerkstrategie
- interne Ressourcen/Schwerpunkte
- Geplante Teilnahme an Märkten, Netzwerkplattformen, mit Hinblick darauf, den Aktivitätsradius und die eigenen Tätigkeitsfelder zu erweitern

Fördersumme

Die Förderung kann i.d.R. mit **maximal 150.000 Euro** gewährt werden.

Bei internationalen Koproduktionen wird die Höhe der Förderung am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

Fristen

Die Förderzusage der HFM erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Entwicklung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Die Kalkulation muss außerdem den ausgewiesenen Hessen-Effekt sowie ggf. die Effekte weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg-Effekt) enthalten.

Bei rein nationalen Projekten beachten Sie bitte, dass die beiden Spalten "Gesamte Herstellungskosten (in Euro)" und "Davon Kosten der dt. Produktion (in Euro)" in der Onlinemaske identisch befüllt werden sollen.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Als Grundlage für die Berechnung von Producer's Fee, Handlungskosten und Überschreitungsrücklage ist bei internationalen Koproduktionen der deutsche Finanzierungsanteil heranzuziehen.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

Förderbar sind insbesondere folgende **Stoff- und Projektentwicklungskosten**:

- Autor*innenhonorare zur Herstellung und Überarbeitung eines Drehbuchs bzw. einer Projektbeschreibung (Dokumentarfilme oder andere Formate)
- Bei Animationen oder anderen Formaten: Honorare zur Erstellung von Storyboards bzw. erste digitale Animationen oder sonstige notwendigen Arbeitsproben
- Honorare weiterer bereits involvierter Teammitglieder (z. B. Regie-Mitarbeit)
- Beratungsleistungen (externe Dramaturgie, Fach- und Rechtsberatungen sind anerkennungsfähig)
- Übersetzungen
- Erwerb von Optionen auf Stoffrechte
- Recherche, Motivsuche, Casting
- Erstellung eines Ausstattungskonzepts
- Herstellung eines Teasers/Moodfilms
- Erstellung eines Marketingkonzepts
- Kalkulation und Drehplanerstellung

Die Leistungen der antragstellenden Firma sind mit den Handlungskosten pro Projekt abgegolten. Das heißt, es dürfen keine zusätzliche Producer's Fee oder andere Honorare für die Antragsteller*innen kalkuliert werden, z. B. für die dramaturgische Beratung, Erstellung der Kalkulation; Erstellung des Drehplans etc.

Davon ausgenommen ist der Fall, in dem die Antragsteller*innen in einer weiteren Position des kreativen Stabs (Autor*innen, Regisseur*innen) tätig sind.

In der Kalkulation müssen alle Honorarpositionen, die für die Antragsteller*innen kalkuliert werden, entsprechend deklariert werden.

Soziale Nachhaltigkeit

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HFM von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

Vielfalt im Film

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HFM und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema.** Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Anschreiben ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die HFM setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung in der Produktion finden Sie unter www.oekologische-mindeststandards-greenmotion.de.

Die HFM empfiehlt die Einbindung eines/einer Green Consultant bereits in der Produktionsvorbereitung.

Hinweis zur Mehrfachbetätigung

Bei Mehrfachbetätigung der (Ko)-Produzent*innen innerhalb des Herstellungsprozesses müssen die Gagensätze ggf. gekürzt werden. Zur Nachvollziehbarkeit müssen die Posten entsprechend in der Kalkulation markiert sein.

Rückstellung und Beistellung

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen eine Sozialversicherungspflicht besteht.

Eigenleistung

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*innen, Herstellungsleitung, Regisseur*innen, Hauptdarsteller*innen oder als Kameramann/frau zur Herstellung des Films erbringen. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die zur Herstellung des Filmes genutzt werden. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

Handlungskosten

Pro Produktionsentwicklung können Handlungskosten bis zu 10% der Fertigungskosten anerkannt werden, maximal aber 30.000 Euro.

Im Rahmen der Stoffentwicklung können keine Handlungskosten anerkannt werden.

Prüfgebühr

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro muss die Prüfgebühr der PwC i.H.v. 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr i.H.v. 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Überschreitungsreserve

Eine Überschreitungsreserve kann nicht anerkannt werden.

Hessen-Effekt

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine der Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Erfolgsdarlehen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Finanzierungsnachweise

Sofern bereits vorhanden, müssen Finanzierungsnachweise dem Antrag beigelegt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen (Letters of Intent, Deal-Memos etc.) belegt werden. Sollte es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einem Sender handeln, ist entsprechend ein substantieller Nachweis vorzulegen. Gleiches gilt auch für die Beteiligung eines Auswertungspartners (Verleih oder Vertrieb), die mindestens über einen substantiellen Lol belegt sein muss.

Eigenanteil

Ein angemessener Eigenanteil von mindestens 5 % der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (keine Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden

Bei Gemeinschaftsproduktionen mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender kann die Berechnungsschwelle des Eigenanteils herabgesetzt werden, indem der Koproduktionsanteil des Senders von den Herstellungskosten abgezogen wird. Dies gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders.

Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der deutsche Finanzierungsanteil oder – falls dieser höher ist – der deutsche Anteil der Kosten zugrunde zu legen.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite der technischen Firmen.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. in folgenden Raten:

- 30% bei Vertragsabschluss
- 30% nach Abnahme des ersten Hauptreportings
- 30% nach Abnahme des zweiten Hauptreportings
- 10% nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Die Fördernehmer*innen haben halbjährlich ein Zwischenreporting sowie jährlich ein Hauptreporting abzuliefern. Bei einem Reporting handelt es sich um eine Darstellung des aktuellen Stands des Unternehmens sowie der geförderten Projekte, aus dem sich der Entwicklungsfortschritt der einzelnen Projekte nachvollziehen lässt.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises des Pakets.

Näheres regelt der Fördervertrag.

Sperrfristen und Rückfall der Fernsehnutzungsrechte

Für die Auswertung bei Kinofilmen gelten i.d.R. die im FFG genannten Sperrfristen sowie die Regelungen zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte.

Rückzahlung der Fördermittel

Bedingt rückzahlbare Darlehen sind im Erfolgsfall zurückzuerstatten.

Sobald die Nutzungsrechte an den Ergebnissen aus der Paketförderung an einen Dritten abgetreten oder – bearbeitet oder unbearbeitet – verfilmt werden, ist die empfangene Fördersumme innerhalb von sechs Monaten nach Abtretung oder Drehbeginn an die HFM zurückzuzahlen. Sofern die Ergebnisse aus der Paketförderung in eine Ko-produktionsgemeinschaft eingehen, ist die Fördersumme innerhalb von sechs Monaten nach Drehbeginn zurückzuzahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet fünf Jahre nach Vertragsabschluss mit der HFM.

Geht das Vorhaben in eine spätere Produktion ein, für die in Hessen Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare Darlehen darauf angerechnet.

Näheres regelt der Fördervertrag.

STEP

Um dem allgemeinen Fachkräftemangel in der Filmbranche zu begegnen, hat die HFM ein Weiterqualifizierungsprogramm entwickelt: STEP unterstützt Studierende, Film- und Medien Alumni sowie Quereinsteiger*innen auf ihrem Weg in die Filmbranche. Über die Branchenqualifizierung können Unternehmen und Institutionen finanzielle Mittel beantragen, um Nachwuchs in Projekte und am hessischen Standort einzubinden. Bereits etablierten Filmschaffenden und Quereinsteiger*innen subventioniert STEP Weiterbildungskosten, um ihr Wissen und ihre Qualifikation auszubauen. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Um die Diversität hessischer Stoffe zu fördern, hat die HFM ein Programm zur Förderung von Autor*innen entwickelt. Das Autor*innenstipendium als Teil von STEP unterstützt Nachwuchs-Filmautor*innen sowie Autor*innen bei einer Neuorientierung oder Weiterentwicklung ihres Portfolios. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Stand August 2022 (Richtlinien zum 01.01.2022)